

Satzung

§ 1 Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Backnang eingetragene Verein "Internationale Klavierakademie" hat seinen Sitz in Murrhardt.
2. Zweck des Vereins ist einerseits die Förderung hochbegabter junger Pianisten durch Stipendien, andererseits die Erhaltung, Pflege und Weiterführung der großen, russischen Klaviertradition. Zu diesem Zweck wird alljährlich ein Meisterkurs stattfinden, der von Pianisten und Klavierpädagogen aus verschiedenen Ländern durchgeführt wird, die allesamt ihre Ausbildung in Russland bzw. der früheren Sowjetunion erhalten haben.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf niemand durch Verwaltungsarbeiten, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluß oder Austritt. Der Austritt ist nur zum Jahresende hin und unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Ausschluß bedarf der Zustimmung eines Vorstandsbeschlusses nach Anhörung des Mitglieds, und, wenn dieses Einspruch einlegt, der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und höchstens drei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbegrenzte Zeit gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl, die durch die Mitgliederversammlung entschieden wird im Amt. Im Falle vorzeitigen Ausscheidens oder auch vorübergehenden Ausscheidens einer seiner Mitglieder ist der Vorstand berechtigt, sich durch Zuwahl mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.

3. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlußfähigkeit sind mindestens drei Vorstandsmitglieder erforderlich.

4. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und bestimmt Art und Höhe der Verwendung der Mittel im Sinne des Vereinszwecks.

5. Der erste oder zweite Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.

6. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des §26 BGB und vertreten den Verein je einzeln nach außen.

7. Die Niederschriften über die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind vom jeweiligen Schriftführer und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

8. Der Vorsitzende hat auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorsitzende leitet sie.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden alljährlich schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:

a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Rechnungsprüfers;

b) die Entlastung des Vorstandes;

c) die Wahl des Vorstandes;

d) die Wahl des Rechnungsprüfers, der dem Vorstand nicht angehören darf.

3. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden schriftlich mit vierzehntägiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder vierzig Prozent der Mitglieder es schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragen.

5. Stimmberechtigt sind die bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihre Vertretungsberechtigten oder Beauftragten vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des Vereins.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung

1. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Murrhardt, die es ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Förderung des musikalischen Nachwuchses zu verwenden hat.